

Luzern, 19. Dezember 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 80**

Nummer: A 80
Protokoll-Nr.: 1327
Eröffnet: 30.10.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über die Konsequenzen des per Mai 2024 geplanten Pandemievertrags, der revidierten Gesundheitsvorschriften und des One-Health-Konzepts für die gesundheitspolitische und föderalistische Autonomie des Kanton Luzern

Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis von der für Mai 2024 geplanten Unterzeichnung der revidierten internationalen Gesundheitsvorschriften und insbesondere der geplanten Streichung der in Artikel 3 stehenden Worte «unter Achtung der Würde, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten der Personen» und der stattdessen geplanten Grundsätze «Gleichheit» (Equity), «Inklusion» (Inclusion) und «Stimmigkeit» (Coherence), was so viel heissen könnte wie: Der Mensch ist nicht mehr die Krone der Schöpfung, sondern ein Nutzniesser der Biosphäre in einem übergeordnet zu betrachtenden, gleichwertigen biologischen System?

Die Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verhandeln aktuell über Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und über ein allfälliges neues Pandemie-Abkommen. Die Verhandlungen sind vorerst bis Mai 2024 angesetzt. Der aktuelle Stand der Verhandlungen sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Er wird sich mit dem Inhalt der Verhandlungsergebnisse im Rahmen einer allfälligen Konsultation durch den Bund befassen.

Zu Frage 2: Welche rechtliche Verpflichtung hätte der Kanton Luzern gegenüber diesen Gesundheitsvorschriften und dem Pandemievertrag der WHO, wenn der Bundesrat diese Verträge unterzeichnen würde?

Allfällige Änderungen der IGV und ein neuer Pandemievertrag sind nur dann bindend für die Schweiz, wenn sie diesen zustimmt bzw. beschliessen sollte, Vertragspartei zu werden. Gemäss Bundesrat wird die Schweiz unabhängig vom Verhandlungsergebnis auch künftig eigenständig über ihre nationale Gesundheitspolitik und nationale Massnahmen entscheiden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6.9.2023 zur Motion [23.3910](#) von Reimann Lukas «WHO. Demokratische Kontrolle durch Volk und Parlament sicherstellen»). Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch der Kanton Luzern im Rahmen seiner durch das Bundesrecht vorgegebenen Kompetenzen weiterhin selbständig über gesundheitspolitische Massnahmen entscheiden kann.

Zu Frage 3: Würde in einem von der WHO definierten und ausgerufenen Pandemiefall die Hoheit des Kantons über das Gesundheitssystem und gegebenenfalls die Grundsätze der Kantonsverfassung aufgehoben?

Die WHO kann ihren Mitgliedstaaten keine Massnahmen aufzwingen. Die Mitgliedstaaten können gemäss Art. 22 der Verfassung der WHO (SR [0.810.1](#)) von der Gesundheitsversammlung getroffene Regelungen innerhalb einer bestimmten Frist ablehnen oder Vorbehalte anbringen. Entsprechend kann die Schweiz in diesem Rahmen auch Massnahmen ablehnen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 17.5.2023 zur Interpellation [23.3302](#) von Grüter Franz «Fragen zum im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO).

Zu Frage 4: Wurde der Kanton Luzern vom Bund zum neuen Pandemievertrag der WHO und der Revision der internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO konsultiert?

Die Kantone verfügen in aussenpolitischen Belangen über verschiedene Informations- und Konsultationsrechte (Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, BGMK; SR [138.1](#)). Nachdem die Verhandlungen zu den beiden Geschäften noch nicht abgeschlossen sind, mithin kein definitives Verhandlungsergebnis vorliegt, hat der Bund die Kantone bisher noch nicht konsultiert.

Zu Frage 5: Wenn ja, welche Haltung vertritt die Regierung und mit welchen Überlegungen beziehungsweise Begründungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 6: Wenn nein, wird der Regierungsrat eine Vernehmlassung zuhanden der Kantone beantragen?

Das BGMK verpflichtet den Bund, die Kantone rechtzeitig und umfassend über aussenpolitische Vorhaben, welche die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen betreffen, zu informieren und sie anzuhören. Der Regierungsrat hat keinen Anlass davon auszugehen, dass der Bundesrat die Kantone nach Abschluss der Verhandlungen nicht darüber informieren und sie anhören wird, sofern sie von den Verhandlungsergebnissen im genannten Sinn betroffen sein werden.

Zu Frage 7: Könnte mit einer Standesinitiative die vom Bundesrat beabsichtigte Unterzeichnung der WHO-Verträge politisch verhindert werden?

Nach Abschluss der Verhandlungen, wenn Rechtsnatur und Inhalt des möglichen Übereinkommens abschliessend geklärt sind, wird der Bund entscheiden, ob der Beitritt zu diesen Abkommen im Interesse der Schweiz ist. In diesem Prozess und bei einer allfälligen Übernahme in Schweizer Recht besteht eine ständige Praxis gestützt auf die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 166 Abs. 2 und 184 Abs. 1 und 2 BV; SR [101](#)) sowie

des Parlamentsgesetzes (Art. 24 ParlG; SR [171.10](#)) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Art. 7a RVOG; SR [172.010](#)). Danach wird bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag seitens Bundesrat sorgfältig geprüft, ob dieser von ihm vor einer allfälligen Unterzeichnung dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist und gegebenenfalls dem Referendum unterstellt wird. Im Rahmen des geltenden Rechts besteht somit ein klar definiertes Vorgehen, ob und wie der Einbezug des Bundesparlaments und/oder der Stimmbürger zu gewährleisten ist. Dies wird auch im Fall der WHO-Verträge so sein. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine Standesinitiative des Kantons Luzern weder als zielführend noch für notwendig.

Zu Frage 8: Das One-Health-Konzept ist ein wissenschaftlicher Ansatz, um die unvermeidliche Tendenz zur Spezialisierung in den einzelnen biologischen Fachgebieten durch Wissenstransfer und übergeordnete Betrachtungen zusammenzubringen. Welche konkrete Bedeutung hat das One-Health-Konzept für die politische Planung und Verordnung von gesundheitspolitischen Entscheidungen und insbesondere für die Würde und Priorisierung der Bevölkerung gegenüber anderen Lebensbereichen und -prozessen?

Die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt hängen eng zusammen. Der «One Health»-Ansatz adressiert diese Zusammenhänge und zeigt mögliche Risiken auf. Mit dem Ziel, die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt sicherzustellen, vernetzen sich Human- und Veterinärmedizin sowie Natur-, Umwelt- und Lebensmittelwissenschaft und koordinieren ihre Massnahmen. Auf nationaler Ebene leitet das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Koordination und Steuerung der Aktivitäten und hat dabei folgende Themenschwerpunkte festgelegt: Coronavirus, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz StAR, Afropocken und lebensmittelbedingte Krankheitserreger. Die Aktivitäten im Kanton Luzern bauen auf den strategischen Grundlagen des Bundes und die von ihm festgelegten Themenschwerpunkte auf.

Zu Frage 9: Das neue Datenschutzgesetz des Bundes ist gemäss Artikel 2 nicht anwendbar für «Personendaten, die bearbeitet werden durch institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, die in der Schweiz Immunität von der Gerichtsbarkeit geniessen». Weiss der Regierungsrat, weshalb diese NGO nicht dem Datenschutzgesetz unterstehen?

Den sachbezüglichen Erläuterungen des Bundes zum neuen Datenschutzgesetz zu Folge kann von einer internationalen Organisation nicht verlangt werden, dass sie die Anforderungen des nationalen Rechts eines jeden Staates, in dem sie tätig ist, befolgt, denn dies würde es ihr verunmöglichen, die Funktionen, die ihr kraft ihrer Statuten zugewiesen wurden, zu erfüllen (vgl. Bundesblatt [2017 6941, S. 7012](#)).